

nenalen Behörden in der Beurteilung der Frage, ob die Unterstellung unter das LEG auch Voraussetzung der Geltendmachung des bürgerlichen Erbrechts sei, nicht sorgen kann, mag bedauerlich sein, ist aber die Folge der gesetzlichen Ordnung, wonach die Frage auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur unter dem beschränkten Gesichtspunkt der Willkür überprüft werden kann.

19. Auszug aus dem Urteil vom 19. September 1951 i. S. Labor gegen Zürich Staat und Oberrekurskommission.

Zulässigkeit eines Erlasses, der ledige Personen gesonderter Besteuerung unterstellt.

N'est pas incompatible avec l'art. 4 Cst. la disposition législative qui soumet les célibataires à un impôt spécial.

Non è incompatibile con l'art. 4 CF la disposizione legislativa che assoggetta i celibi ad un'imposta speciale.

Die staatsrechtliche Beschwerde richtet sich nicht bloss gegen die Einschätzung des Beschwerdeführers zur Ledigensteuer, sondern auch gegen den Erlass selbst, der nach der Auffassung des Beschwerdeführers gegen die Bundesverfassung verstösst, weil er ledige Personen eines bestimmten Alters dafür bestrafe, dass sie noch ledig seien. Diese Rüge ist unbegründet. Ein gesetzlicher Erlass verletzt Art. 4 BV, das Verbot rechtsungleicher Behandlung der Bürger nur, wenn er sich nicht auf ernsthafte und sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist (BGE 61 I 92, 65 I 72, 69 IV 95). Das trifft beim zürcherischen Gesetz über die Ledigensteuer nicht zu. Es bestimmt, dass ledige Personen vom zurückgelegten 28. Altersjahr an bei einem Einkommen von bestimmter Höhe einen Zuschlag zur allgemeinen Staatssteuer zu entrichten haben. Von der Steuer sind ledige Personen, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht im Sinne des ZGB erfüllen, befreit.

Das Gesetz will Personen, die keine Unterstützungspflichten haben, sondern nur für sich selbst sorgen müssen und daher wirtschaftlich besser gestellt sind als verheiratete Personen ihres Alters und mit gleichen Einkommensverhältnissen, steuerlich stärker erfassen. Das Gesetz trifft also eine Unterscheidung, die in den anders gearteten tatsächlichen Verhältnissen einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen ihre Rechtfertigung findet. Davon, dass die Steuer Strafcharakter trage, kann nicht die Rede sein. Richtig ist, dass auf besondere Eigenschaften des Steuersubjektes abgestellt wird, während sich das Steuermass regelmässig in erster Linie nach dem Steuerobjekt richtet und dieses gewöhnlich auch die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes und der Progression bildet. Doch schliesst dies keineswegs aus, dass das Steuermass im Hinblick auf besondere Eigenschaften des Steuersubjektes erhöht wird (BLUMENSTEIN, Steuerrecht Bd. I S. 283).

20. Auszug aus dem Urteil vom 27. Juni 1951 i. S. Riggenschachen gegen Regierungsrat des Kantons Zürich.

Das Verbot des Verkehrs mit Motorfahrzeugen auf einer Strasse im Hinblick auf den baulichen Stand der Strasse und den Schutz des Spaziergängerverkehrs ist nicht willkürlich.

L'interdiction de circuler avec des véhicules à moteur sur une route, en raison de l'état de cette route et en vue de favoriser la circulation des piétons n'est pas arbitraire.

Il divieto di circolare con autoveicoli su una strada a motivo dello stato di essa e allo scopo di proteggere la circolazione dei pedoni non è arbitrario.

A. — Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft Felsenegg, eines Bergrestaurantes mit zugehörigem Landwirtschaftsbetrieb. Die Gebäulichkeiten befinden sich auf dem Kamm der Hügelkette, die sich vom Ütliberg gegen den Albis hinzieht. Vom Ütliberg her, der von Zürich aus mit einer Bahn erreichbar ist, führt eine Strasse 2. Klasse, die sog. Gratstrasse gegen die Liegenschaft des